

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/09 B

L 2 R 207/08 (Hessisches LSG)
S 13 R 52/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 5.12.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung großer Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler, "materiellrechtliche Fehler" sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 11.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe hinreichend dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Klägerin sieht es als verfahrensfehlerhaft an, dass das LSG gegen ihren erklärten Willen im Schriftsatz vom 31.10.2008 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden habe. Mit diesem Vortrag bezeichnet sie keinen Verfahrensmangel. Denn gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind vor einer Entscheidung des LSG durch Beschluss (*§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG*) die Beteiligten lediglich zu hören. Ihrer Zustimmung zu dieser Entscheidung bedarf es nicht. Dass die Klägerin iS dieser Vorschrift vom LSG nicht gehört worden sei, behauptet sie aber nicht. Für die Rüge, das LSG sei insoweit ermessensfehlerhaft vorgegangen, fehlt jede Substantiierung.
- 5 Soweit die Klägerin die Entscheidung des LSG für materiell-rechtlich fehlerhaft hält, bezeichnet sie bereits keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe. Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts verhilft der Nichtzulassungsbeschwerde ebenso wenig zum Erfolg wie der Vorwurf falscher Rechtsanwendung. Denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Soweit die Klägerin schließlich behauptet, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, fehlt es an der Darlegung dieses Zulassungsgrundes. Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält; sie zeigt jedoch nicht auf, dass und aus welchen Gründen diese Rechtsfrage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt (und damit klärungsbedürftig) ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt, die Rechtsfrage mithin klärungsfähig ist (*vgl hierzu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 7 Gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.



- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)